

Stadtarchiv aufbewahrt, keine Aehnlichkeit mit den Schriftzügen derjenigen Hand darbieten, welche die Schriftensammlung der Münchener Hs. mit Notizen und Randbemerkungen aus den Jahren 1520 bis 1527 begleitet hat. Jene Briefe Nauseas, von denen ich dann auch selbst Einsicht genommen habe, um mich von der Richtigkeit des Einwands zu überzeugen, sind 5 an der Zahl im J. 1529 an 'Dechant und Kapitel des Stifts Bartholomess' zu Frankfurt gerichtet und einer mit 'Doctor Friedrich Nausea', die andern von ihm mit seinem Familiennamen 'Graw' als 'pfarher zu Francfort, iczo thumbprediger zu Mentz' unterschrieben. Meine Vermuthung auf seine Autorschaft der in Rede stehenden Münchener Hs. war zunächst veranlasst durch das darin befindliche, von ihm verfasste lateinische Gelegenheitsgedicht zur Feier eines Gastmahls, welches Lorenz Truchsess von Bomersfelden, Dechant der Kirche von Mainz, am 10. Januar 1527 in seinem Hause veranstaltet hatte, wozu von dem Autor selbst — doch, wie sich nun gezeigt hat, nicht von seiner Hand — eine Notiz über die Veranlassung und die Zeit hinzugefügt ist, in der er den Dechanten seinen Mäcen (*unici mei Mecenatis*) nennt. Und demselben, als seinem Mäcen, hat Nausea noch ein anderes lateinisches Gedicht nebst Abhandlung in Prosa über Erdbeben mit Bezug auf dasjenige, welches sich zu Mainz in der Nacht des 19. Januar 1528 ereignete, gewidmet, das sich jedoch nicht in dieser Sammlung befindet (s. Einl. zum Chron. Mog., S. 135).

Wer ist nun aber, wenn nicht Friedrich Nausea, für den Urheber der sehr werthvollen Sammlung der Münchener Hs. zu halten? Unzweifelhaft der Dechant Lorenz Truchsess selbst, den wir schon als denjenigen erkannt haben, von dem die kirchenrechtliche Sammlung der Würzburger Hs. herrührt.

Auf ihn, ebenso gut wie auf Nausea, leitet die Spur jenes an sich unbedeutenden Gelegenheitsgedichts, dessen Aufnahme ein besonderes persönliches Interesse an demselben vermuthen lässt¹. Doch mehr Gewicht ist zu legen auf die ganz ähnliche Beschaffenheit beider auf Mainz bezüglichen Schriftensammlungen, die fast gleichzeitig gemacht wurden, die eine, wie erwähnt, im zweiten Jahrzehend, die andere im dritten des 16. Jahrhunderts. Beide bestehen aus Abschriften von verschiedenen Schreiberhänden, sind gleichmässig mit Randbemerkungen und Zusätzen von der Hand des Sammlers versehen und stehen zu einander in dem Verhältnis, dass sie sich gewissermassen ergänzen, denn die erste ist kirchenrecht-

1) Hierauf gründet sich wohl die in der Hss.-Beschreibung von Halm und W. Meyer, *Catalogus codd. latin. Bibl. regiae Monacensis* t. II, S. IV, p. 123, ausgesprochene Vermuthung: '*cujus (Laurentii Truchses) codex fuisse videtur*'.